



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19. Dezember 2023, Zl. 900-6/1/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 11.493.700,-
Aufwendungen:	€ 13.083.700,-
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,-
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,-

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -1.590.000,-

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 11.081.900,-
Auszahlungen:	€ 11.846.300,-

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -764.400,-

### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontengruppe 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Unterabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (820, 850, 851, 852) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Unterabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Bei den Unterabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (820, 850, 851, 852) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschritten werden.

**§ 4**  
**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 3.200.000,- festgelegt.

**§ 5**  
**Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

